

Richtlinie
zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemäß §§ 11-14 und § 74 SGB VIII in Verbindung mit §§ 2 bis 5 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern
(KJfG M-V) im Landkreis Vorpommern-Rügen
(Kurzform: Jugendförderrichtlinie LK V-R)

zuletzt geändert mit Beschluss des JHA vom 16. Oktober 2017

Inhalt

I.	ALLGEMEINE FÖRDERBEDINGUNGEN	2
A	GRUNDSÄTZE DER FÖRDERUNG	2
1.	<i>Allgemein</i>	2
2.	<i>Leitsätze</i>	2
B	FÖRDERVORAUSSETZUNGEN	3
1.	<i>Antragsberechtigte</i>	3
2.	<i>TeilnehmerInnen/Sitz des Projekt- oder Maßnahmeträgers</i>	3
3.	<i>Eigenanteil der Träger</i>	3
4.	<i>Rückzahlungspflicht</i>	3
C	VERFAHREN	4
1.	<i>Antragstellung - Form und Frist</i>	4
2.	<i>Zuwendungsfähige Ausgaben</i>	4
3.	<i>Zuständigkeiten, Finanzierung</i>	5
D	RECHTSANSPRUCH	6
E	FACHAUFSICHT, PRÜFUNG, AUFBEWAHRUNGSFRISTEN	6
F	FACHLICHE VORAUSSETZUNGEN DES PERSONALS	6
II.	BEREICHE DER KINDER- UND JUGENDFÖRDERUNG	6
A	PROJEKTE/MAßNAHMEN DES ERZIEHERISCHEN KINDER- UND JUGENDSCHUTZES	7
B	PROJEKTE/MAßNAHMEN DER KINDER- UND JUGENDARBEIT UND , DER JUGENDSOZIALARBEIT	7
C	PROJEKTE/MAßNAHMEN DER KINDER- UND JUGENDERHOLUNG	8
D	PROJEKTE/MAßNAHMEN DER INTERNATIONALEN JUGENDBEGEGNUNG IM IN- UND AUSLAND	8
E	FÖRDERUNG VON SACHKOSTEN IM ZUSAMMENHANG MIT EINER PERSONALKOSTENFÖRDERUNG	8
III.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
IV.	INKRAFTTRETEN	9

I. Allgemeine Förderbedingungen

A Grundsätze der Förderung

1. Allgemein

Der Landkreis Vorpommern-Rügen (LK VR) unterstützt die erforderliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Rahmen der §§ 11 bis 14 SGB VIII. Er regt die Weiterentwicklung der Jugendhilfe an und fördert die Entwicklung der Angebote auf diesem Gebiet. Grundlage für die Wahrnehmung dieser Aufgabe bildet ein gemeinsames Handeln aller Verantwortungs-träger, insbesondere des Jugendamtes, der Jugendhilfeträger unter Mitverantwortung und Mitwirkung der Städte, Ämter und Gemeinden im Sinne der Kommunalverfassung M-V.

Zu diesem Zweck fördert der LK VR auf Grundlage des § 4 SGB VIII und des KJfG M-V sowie der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. 1 der Landeshaushaltsverordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO)

- freie Träger, die gemäß § 75 SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sind,
- Jugendgruppen,
- Jugendinitiativen,
- Jugendverbände und
- andere gemeinnützige freie Träger der Jugendhilfe,

die Projekte/Maßnahmen nach Maßgabe der §§ 1 und 11 bis 14 SGB VIII durchführen.

2. Leitsätze

- Freiheitliche und demokratische Grundsätze sind zu wahren.
- Die Wahrnehmung des Schutzauftrages gegenüber Kindern und Jugendlichen nach §§ 8a und 8b SGB VIII sowie § 72 a SGB VIII in Verbindung mit § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG), dem Jugendschutzgesetz sowie dem Bundeskinderschutzgesetz müssen im Vordergrund stehen.
- Die Tätigkeit der Träger soll den allgemeinen Standards einer zeitgemäßen Jugendhilfep Praxis entsprechen. Dazu gehören unter anderem Hilfe zur Selbsthilfe, Partizipation von Kindern und Jugendlichen in Anlehnung an § 8 SGB VIII, Freiwilligkeit, alltags- und lebensweltorientiertes Handeln sowie Abbau von Benachteiligungen.
- Zu den allgemeinen Fördergrundlagen entsprechend § 74 Abs. 1 SGB VIII zählen, dass der Träger die fachlichen Voraussetzungen erfüllt, die Fördermittel zweckentsprechend, sachgerecht und wirtschaftlich verwendet, gemeinnützige Ziele verfolgt und eine angemessene Eigenleistung erbringt.
- Die freien und öffentlichen Träger der Jugendhilfe arbeiten eng zusammen, um der Aufgabenerfüllung im Sinne dieser Richtlinie nachzukommen. Grundlage für die Zusammenarbeit sind die §§ 3 und 4 SGB VIII. Die Gesamtverantwortung obliegt nach § 69 SGB VIII dem Fachdienst Jugend (FD Jugend) des LK VR.
- Der LK VR fördert nach seinen Möglichkeiten die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz auf der Grundlage des SGB VIII sowie des KJfG M-V und stellt im Rahmen der gültigen Haushaltssatzung des LK VR nach dieser Richtlinie die dafür notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung.
- Der LK VR fördert Projekte und Maßnahmen.

Ein Projekt im Sinne dieser Richtlinie ist gekennzeichnet durch:

- einen neuen, bisher im LK VR noch nicht vorhandenen, Angebotsinhalt,
- eine zeitliche Befristung (Anfang und Ende werden genau benannt),
- seine Einmaligkeit im LK VR,
- eine klare Zielformulierung,
- einen begrenzten Ressourceneinsatz sowie
- eine bereichs-, träger-, zielgruppenübergreifende Arbeit.

Unter Maßnahmen im Sinne der Richtlinie werden kontinuierliche Angebote verstanden, die regelmäßig fortlaufen, dauerhaft bzw. jährlich wiederholt werden.

B Fördervoraussetzungen

1. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind:

- freie Träger, die gemäß § 75 SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sind,
- Jugendgruppen,
- Jugendinitiativen,
- Jugendverbände und
- andere gemeinnützige freie Träger der Jugendhilfe, die im Sinne der §§ 11 bis 14 SGB VIII tätig sind.

Ausgenommen von der Förderung sind Horte, Kindertagesstätten, Schulen, Ämter, Gemeinden und Städte.

2. TeilnehmerInnen/Sitz des Projekt- oder Maßnahmeträgers

TeilnehmerInnen müssen ihren Wohnsitz im LK VR haben. Die Altersgrenze liegt zwischen dem vollendeten 6. und dem vollendeten 26. Lebensjahr.

Die MindestteilnehmerInnenzahl darf sieben nicht unterschreiten.

Projekt- oder Maßnahmeträger müssen ihren Hauptsitz oder Wirkungskreis im LK VR haben.

3. Eigenanteil der Träger

Zur Erfüllung der gesetzlichen Fördervoraussetzungen leisten die Träger einen angemessenen eigenen Beitrag zur Deckung der Gesamtkosten der Maßnahme/des Projektes. Mittel Dritter können auf den zu erbringenden Eigenanteil angerechnet werden.

4. Rückzahlungspflicht

Zu Unrecht empfangene bzw. nicht verbrauchte Fördermittel sind zurückzuzahlen.

Nach dieser Richtlinie sind nicht förderfähig:

- Projekte/Maßnahmen, die nur religiöser, parteipolitischer, gewerkschaftlicher oder sportlicher Art sind,

- Klassen-, Bildungs- und Abschlussfahrten von Seiten der Schule,
- Projekte/Maßnahmen, die den Gedanken der Gleichwertigkeit aller Menschen entgegenstehen,
- Fahrten im Rahmen der Ganztagsbetreuung in Kindertageseinrichtungen,
- Konzertreisen,
- Folkloretreffen und andere vergleichbare Projekte/Maßnahmen, die überwiegend einen fachspezifischen Charakter tragen,
- Projekte/Maßnahmen, die überwiegend einen sportlichen und/oder Trainingscharakter tragen,
- Investitionen (Anschaffungen **über 400,00 €**),
- Miet-, Mietneben- und Betriebskosten für ganzzjährige Maßnahmen und Projekte sowie für Maßnahmen und Projekte entsprechend Bereich B dieser Richtlinie.
- Leasingraten.

Ein/e und das/dieselbe Projekt/Maßnahme darf nicht aus mehreren Bereichen dieser Richtlinie gefördert werden.

C Verfahren

Alle erforderlichen Formulare sind unter www.lk-vr.de sowie im FD Jugend erhältlich. Die Antragstellung/Verwendungsnachweislegung/Bescheiderteilung erfolgt beim/durch den LK VR, FD Jugend.

1. Antragstellung - Form und Frist

Das Projekt/die Maßnahme ist schriftlich und formgerecht beim LK VR zu beantragen. Alle im Formular geforderten Unterlagen sind dem Antrag zwingend beizulegen. Antragsteller, die erstmals eine Förderung beantragen, haben je eine Kopie

- der Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe, wenn diese erfolgt ist,
- der Satzung bzw. Jugendordnung,
- des aktuellen Vereinsregistereintrages sowie
- die Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit

beizufügen.

Für Anträge auf eine Zuwendung bis 2.500,00 € ist eine vereinfachte Antragstellung möglich.

Die Anträge sind vollständig und termingerecht spätestens zehn Wochen vor Beginn des Projektes/der Maßnahme einzureichen. Mit der Durchführung des Projektes/der Maßnahme soll grundsätzlich zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen worden sein. Ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn kann formlos gestellt werden, wenn abzusehen ist, dass die Bewilligung vor Projekt- oder Maßnahmebeginn nicht rechtzeitig erfolgen kann.

2. Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähige Ausgaben im Sinne dieser Richtlinie sind:

- Unterkunft und Verpflegung,
- Kosten für Telefon, Internet, entsprechend Anlage 1
- Kosten für Fortbildungen, entsprechend Anlage 1
- Kosten für Supervisionen, entsprechend Anlage 1
- Kosten für Öffentlichkeitsarbeit, entsprechend Anlage 1
- Aufwandsentschädigungen, entsprechend Anlage 1
- pädagogisches Arbeitsmaterial, entsprechend Anlage 1
- Honorare, entsprechend Anlage 1
- Fahrtkosten, entsprechend Anlage 1
- Verbrauchsmaterial, entsprechend Anlage 1
Verbrauchsmaterialien sind Materialien mit geringem Anschaffungswert, wie z.B. Büromaterialien, Zeichen- und Bastelmaterialien.
- Inventar/Technik/Möbel/Gebrauchsgegenstände bis 400,00 €, entsprechend Anlage 1
Die Gebrauchsgegenstände und Verbrauchsmaterialien sollen der Durchführung und Ausgestaltung der Kinder- und Jugendarbeit dienen.
- Mietkosten im Zusammenhang mit Projekten und Maßnahmen nach Bereich B dieser Richtlinie, die zusätzlich anfallen.
- Versicherungen im Zusammenhang mit Projekten und Maßnahmen nach Bereich B dieser Richtlinie,
- Kosten für GEMA und Rundfunkbeitrag im Zusammenhang mit Projekten und Maßnahmen nach Bereich B dieser Richtlinie,
- Verwaltungsgemeinkosten, entsprechend Anlage 1

3. Zuständigkeiten, Finanzierung

Anträge, die eine Fördersumme von 2.500,00 € übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Jugendhilfeausschusses (JHA).

Über Anträge bis zu 2.500,00 € entscheidet die Verwaltung (FD Jugend). Über alle getroffenen Entscheidungen wird der JHA vierteljährlich informiert.

Die Zuwendung erfolgt im Rahmen einer Anteils- bzw. Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Eine Anteilsfinanzierung erfolgt in der Regel bis zu 90% der zuwendungsfähigen Gesamtkosten des Projektes/der Maßnahme. Fördermittel werden ausnahmslos auf ein Bankkonto des Trägers überwiesen. Überweisungen auf Privatkonten oder Barauszahlungen sind ausgeschlossen.

Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt mittels eines Bescheides. Der Bescheid kann Auflagen enthalten, die vom Fördermittelnnehmer zwingend einzuhalten sind. Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt zweckgebunden. Sie dürfen im Bewilligungszeitraum ausschließlich für den angegebenen Zweck verwendet werden.

Der Träger hat einen Verwendungsnachweis über die Gesamtausgaben der/des geförderten Projektes/Maßnahme innerhalb von zwei Monaten nach dessen/deren Beendigung vorzulegen. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Diese kann auf formlosem Antrag, der vor dem Verstreichen der Ausschlussfrist zu stellen ist, verlängert werden. Nicht ordnungsgemäß bzw. nicht fristgemäß abgerechnete Mittel werden grundsätzlich zurückgefordert.

Die Nachweisführung erfolgt in Form eines einfachen Verwendungsnachweises.

Der Verwendungsnachweis ist auf den vorgegebenen Formularen einzureichen und besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht. In begründeten Fällen kann der Fachdienst Jugend von einem einfachen Verwendungsnachweis absehen und einen Nachweis entsprechend Nr. 6.2 ff. ANBestP verlangen.

D Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Vielmehr entscheidet der JHA/der FD Jugend nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

E Fachaufsicht, Prüfung, Aufbewahrungsfristen

Über diese Richtlinie geförderte Projekte/Maßnahmen unterliegen der Fachaufsicht der Bewilligungsbehörde. Auf Verlangen sind der Bewilligungsbehörde, dem Rechnungsprüfungsamt des LK VR oder einem Beauftragten Einsichtnahme und Prüfrechte zu gewähren sowie die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Unterlagen mindestens 10 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist gilt.

F Fachliche Voraussetzungen des Personals

Nach dieser Richtlinie geförderte Projekte/Maßnahmen müssen unter fachlich qualifizierter Anleitung durchgeführt werden.

- Mindestvoraussetzungen für nicht hauptamtliches Personal sind:
 - persönliche Eignung, insbesondere nach § 72 a SGB VIII in Verbindung mit § 30a BZRG oder
 - mindestens den Fortbildungsnachweis „JugendgruppenleiterInnen Schulung“
- Mindestvoraussetzungen für hauptamtliches Personal sind:
 - persönliche Eignung, insbesondere nach § 72 a SGB VIII in Verbindung mit § 30a BZRG
 - abgeschlossene sozialpädagogische/pädagogische Berufsausbildung im Sinne des § 45 sowie § 74 Absatz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 79 SGB VIII

II. Bereiche der Kinder- und Jugendförderung

II.1 Projekte und Maßnahmen innerhalb und außerhalb der Schulzeit

A Projekte/Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

Mit Hilfe von Projekten/Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sollen jungen Menschen Risiken und Gefährdungen bewusst gemacht und Fähigkeiten vermittelt werden, um mit riskanten Lebenssituationen verantwortlich umgehen und sich schützen zu können. Das Wirken dieser Projekte/Maßnahmen konzentriert sich auf die Prävention, Information und Aufklärung und richtet sich an jungen Menschen und Erziehungsberechtigte.

Eine Beteiligung der Zielgruppen dieser Projekte/Maßnahmen an den Kosten, etwa im Sinne von Teilnahme- oder Kostenbeiträgen, kommt nicht in Betracht.

II.1 Projekte und Maßnahmen außerhalb der Schulzeit

B Projekte/Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit

Gefördert werden Projekte/Maßnahmen gemäß §§ 11 - 14 SGB VIII, die an die Interessen der jungen Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

Gefördert werden Projekte/Maßnahmen mit modellhaftem und innovativem Charakter, die die vorhandenen Strukturen und Angebote ergänzen, erweitern bzw. bereichern.

Insbesondere handelt es sich um Projekte/Maßnahmen mit den Schwerpunkten:

- offene Jugendarbeit,
- Jugendkulturarbeit,
- Jugendbildung (Workshops, Seminare, JugendgruppenleiterInnenschulungen),
- Förderung von ehrenamtlicher Tätigkeit,
- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen,
- Integration,
- Großveranstaltungen,
- Jugendinitiativen,
- Jugendsozialarbeit (Jugendberufshilfe, arbeitsweltbezogene Sozialarbeit, Berufsfrühorientierung, Schulsozialarbeit, aufsuchende Jugendarbeit),

Projekte/Maßnahmen gemäß §§ 11 - 14 SGB VIII können einerseits bezuschusst werden auf Grundlage des Gesamtkostenplanes. Andererseits kann es einen Zuschuss für mehrtägige Maßnahmen und Projekte geben.

Der Zuschuss für mehrtägige Maßnahmen und Projekte beträgt pro Tag und TeilnehmerIn/BetreuerIn:

- für Halbtagsveranstaltungen (mindestens 4 Stunden) 2,50 € pro,
- bei Tagesveranstaltungen ohne Übernachtung (über 6 Stunden) 5,00 € und
- bei mehrtägigen Veranstaltungen mit Übernachtung 7,50 €.

Mehrtägige Maßnahmen und Projekte werden bis maximal 8 Tage gefördert.

C Projekte/Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung

Der LK VR fördert Projekte/Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung während der schul-freien Zeit, wenn sie den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen Rechnung tragen.

Insbesondere handelt es sich um Projekte/Maßnahmen mit den Schwerpunkten:

- Erholung,
- gemeinsamen Unternehmungen und
- Bildung.

Die Projekte/Maßnahmen werden nicht weniger als 2 Tage (mit einer Übernachtung) und nicht länger als 10 Tage gefördert. Der An- und Abreisetag zählt als ein Tag. Der Zuschuss beträgt:

- pro Tag und TeilnehmerIn/BetreuerIn bis zu 5,00 €,
- pro Tag und ehrenamtliche BetreuerInnen 10,00 € als Aufwandsentschädigung.
- Der Betreuerschlüssel beträgt 1 : 10 (ein Mehrbedarf ist zu begründen)

D Projekte/Maßnahmen der internationalen Jugendbegegnung im In- und Ausland

Im Rahmen der internationalen Jugendbegegnung im In- und Ausland fördert der LK VR den Jugend- und Fachkräfteaustausch. Auf der Basis eines intensiven Meinungs- und Erfahrungsaustausches zur Entwicklung internationaler und interkultureller Verständigung müssen die Projekte/Maßnahmen thematisch orientiert sein und dürfen nicht ausschließlich der Erholung dienen. Grundlage für eine Förderung ist ein kooperatives Programm mit mindestens einem ausländischen Partner.

Insbesondere handelt es sich um Projekte/Maßnahmen, die geeignet sind, gegen Fremdenfeindlichkeit zu wirken und für Toleranz zu werben.

Die Begegnungen müssen mindestens 3 Tage dauern und werden für höchstens 10 Tage gefördert. Der Zuschuss beträgt:

- pro Tag und TeilnehmerIn/BetreuerIn 5,00 €,
- pro Tag und ehrenamtliche BetreuerInnen 10,00 € als Aufwandsentschädigung.
- Der Betreuerschlüssel beträgt 1 : 10 (ein Mehrbedarf ist zu begründen)

E Förderung von Sachkosten im Zusammenhang mit einer Personalkostenförderung aus Mitteln des Landkreises Vorpommern-Rügen

Es werden die tatsächlich entstehenden Sachkosten der MitarbeiterInnen gefördert, die über einen Zuschuss zu den Personalkosten vom LK VR gefördert werden. Anträge hierfür sind als Einzelanträge einzureichen.

Sachkostenzuschüsse sind zweckgebunden, über die in C.2 genannten Punkte hinaus, zu verwenden für:

- Schadens- und Haftpflichtversicherungen,
- Arbeits- und Gesundheitsschutz (Betriebsgesundheitsuntersuchungen).

Miet-, Mietneben- und Betriebskosten werden nicht als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt.

Die Kosten für die Schulsozialarbeit, wie z. B. Kosten von Raummieten, Betriebskosten wie Wasser, Strom, Telefon und Internet sowie Ausgaben für die Werterhaltung von Objekten, Fort- und Weiterbildungen, Supervision und Fahrkosten sowie alle anderen Sachkosten (z. B. Materialkosten) sind vom jeweiligen Schulträger und/oder von Dritten zu tragen. An den Sachkosten für die Jugendsozialarbeit sollen sich die Wohnsitzgemeinden und/oder Dritte angemessen beteiligen.

III. Schlussbestimmungen

Über Ausnahmen von den Regelungen dieser Förderrichtlinie entscheidet der JHA/die Bewilligungsbehörde im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen.

IV. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemäß §§ 11-14 und § 74 SGB VIII in Verbindung mit §§ 2 bis 5 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KJfG M-V) im Landkreis Vorpommern-Rügen (Kurzform: Jugendförderrichtlinie LK VR) vom 1. Januar 2014 zum 31.12. 2015 außer Kraft.

Stralsund, 28. 9. 2015

gez.
Ralf Drescher
Landrat

Die Änderungen vom 16. Oktober 2017 treten am 1. Januar 2018 in Kraft.

Anlage 1

Für einzelne Positionen der Gesamtkosten von Maßnahmen und Projekten werden folgende Beträge als maximal zuwendungsfähige Ausgaben im Sinne dieser Richtlinie anerkannt (siehe C 2. Zuwendungsfähige Ausgaben):

- Kosten für Telefon, Internet: maximal bis zu 400,00 €
- Kosten für Fortbildungen: maximal bis zu 400,00 €
- Kosten für Supervisionen: maximal bis zu 460,00 €
- Kosten für Öffentlichkeitsarbeit: maximal bis zu 450,00 €
- Aufwandsentschädigungen: maximal bis zu 850,00 €
- pädagogisches Arbeitsmaterial: maximal bis zu 500,00 €
- Honorare (max. 25,00 €/Stunde): maximal bis zu 950,00 €
- Fahrtkosten (max. 0,25 € pro km): maximal bis zu 600,00 €
- Verbrauchsmaterial: maximal bis zu 700,00 €
- Inventar/Technik/Möbel/
Gebrauchsgegenstände
bis 400,00 €: maximal bis zu 400,00 €
- Verwaltungsgemeinkosten maximal in Höhe von 1,4 % des zuwendungsfähigen Arbeitgeberbrutto-Gehaltes. Verwaltungsgemeinkosten werden nur an Träger weitergereicht, die Förderung von Sachkosten im Zusammenhang mit einer Personalkostenförderung aus Mitteln des Landkreises Vorpommern-Rügen erhalten. Verwaltungsgemeinkosten sind unter anderem:
 - Kosten für Steuerberatung,
 - Kosten für Mitarbeiterverwaltung,
 - Kosten für Anleitung.

Diese Anlage ist alle zwei Jahre durch den Jugendhilfeausschuss zu prüfen und damit neu zu bestätigen.

Die Änderungen vom 16. Oktober 2017 treten am 1. Januar 2018 in Kraft.